Organisation der Baustelle

Terminplan
Bauabläufe
Baustellenordnung

Projekt: Kreisparkasse Tuttlingen - Neubau Direktionsgebäude Trossingen

Bereich	Gefährdungen / Einrichtungen	Bemerkungen	Lösungen / Maßnahmen	Koordination	Ausschreibungstexte - Hinweise: Regelwerke	Allg. Beschreib. Ord.-Nr. LV	Verantwortlichkeit Durchführung	Bauphase - Bauablaufkonzept 2009 / 2010 (Feb, März, April, Mai, Juni, Juli, Aug., Sept., Okt., Nov., Dez., Jan., Feb., März, April, Mai, Juni, Juli, Aug., Sept.)	LV	mit geltende Dokumente Pläne		mit geltende Dokumente Anweisungen	Arbeitsschutzbestimmungen, ausgewählte Bestimmungen
Baustellenvorbereitung	**Erdleitungen** - Abwasserkanäle - Wasserleitung - Stromkabel - Telekommunikationskabel - Gasleitungen - Erdungsleitungen	Der AN haftet uneingeschränkt für Schäden die während den Bauarbeiten an d Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen. Vor Beginn der Bohr- und Schürfarbeiten hat der AN die Lage von Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom usw.) zu erkunden und zu fixieren. Bei Bedarf müssen vor Bohrbeginn Leitungsumlegungen durchgeführt werden.	1. Leitungen orten 2. Leitungen bei Bedarf sichern 3. Leitungen bei Bedarf verlegen; "Teilweise sind die Leitungen noch in Betrieb" 4. Vor Arbeitsbeginn ist vor Ort mit den zuständigen Projektleitern die exakte Vorgehensweise abzustimmen.		Techn. Bedingungen: - Deutsche Telekom - sonstige EVU's; ATV Regelwerke - DVGW - Arbeitsblätter - Gas u. Wasser - Gas - Stadtwerke; Strom - Stadtwerke - Bausteine: sicher arbeiten-gesund bleiben (GM) D 152 'erdverlegte Leitungen'	Baugenehmigung, Nebenbestimmung Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt	alle ausführenden Firmen					Gewerbeaufsichtsamt, Kreisumweltamt,Stadt Trossingen, Stadtentwässerung Trossingen, Deutsche Telekom	BGV A 1 'Allgemeine Vorschriften' BGV A 2 'Elektrische Anlagen' Vorschriften EVU Vorschriften sonstiger Energieversorger
	Altlasten - kontaminierter Boden - kontaminierte Baustoffe - Teer	Im Baufeld wurde im Vorfeld ein bestehendes Wohnhaus abgebrochen. Das Gebäude war entlang der Bahnhofstraße unterkellert. Die Baugrube wurde im Zuge der Abbrucharbeiten verfüllt. Die Einbindetiefe und das Verfüllmaterial der Baugrube sind nicht bekannt.	1. Die Baubeschreibung hat zum Ergebnis: - kontaminierter Boden - kontaminierte Baustoffe - Teer ist im Baufeld möglich 2. Wird bei Bautätigkeit auffälliges Material angetroffen, ist die BL und der AG umgehend zu verständigen und die exakte Vorgehensweise einvernehmlich zu vereinbaren.		GefStoffV (Gefahrenstoffverordnung), TGRS (techn. Regeln für Gefahrenstoffe)	Baubeschreibung Ziffer 1.6	alle ausführenden Firmen					Wird bei Bautätigkeiten im Baufeld auffälliges Material angetroffen, hat der AN die BL und den AG umgehend zu verständigen und die exakte Vorgehnsweise einvernehmlich zu vereinbaren.	BGV B 1 'Umgang mit Gefahrstoffen' ZH 1 / 183 Richtlinie "Arbeiten in kontaminierten Bereichen" TRGS GefStoffV
	Umweltschutz - Gewässer- u. Bodenschutz 0 0	Die Eingriffe in den Untergrund und das Grundwasser sind so gering als möglich zu halten. Beim Bohrbetrieb sind alle Handlungen zu unterlassen durch die wasser- gefährdende Stoffe in das Grundwasser oder Oberflächenwasser gelangen können. Der Einsatz von wassergefährdenden Bohrhilfsmittel ist nicht zulässig. Wird der Boden oder das Grundwasser mit wassergefährdeten Stoffen (Öl, Kraftstoff u. ä.) verunreinigt ist unverzüglich das LRA Tuttlingen, Untere Wasserbehörde zu verständigen.	1. Sämtliche Arbeiten sind vor Ort so durchzuführen, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser bzw. in den unmittelbaren Vorfluter gelangen. 2. Die Auflagen des gültigen Gewässer- u. Bodenschutzgesetzes sind zu beachten und umzusetzen. 3. Die Auflagen und Vorschriften der zuständigen Behörden sind zu beachten und umzusetzen.		WHG, WG BW (Wassergesetz Baden-Württem.) BodSchG (Bodenschutzgesetz BW) 0	Baugenehmigung, Nebenbestimmung Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt	alle ausführenden Firmen					Die Auflagen der Baugenehmigung, Nebenbestimmung des zuständigen Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, sind stets zu beachten und umzusetzen. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass keine Schadstoffe in das Grundwasser bzw. in den unmittelbaren Vorfluter gelangen.	WHG, WG BW BodSchG BW 0
	Gefahrstoffe - Wassergefährdende Bau- und Bauhilfsstoffe	Der AN muss gem. GefStoffV, § 7 vor der Aufnahme von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und die erf. Schutzmaßnahmen in der Örtlichkeit treffen. Die Schutzmaßnahmen sind entsprechend § 8 - 11 GefStoffV einzustufen. Der AN hat für alle vor Ort auf der Baustelle eingesetzten Gefahrstoffe die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter gem. EG-Richtlinie der BL und dem Koordinator gem. BaustellenV zu übergebe Für durch Tätigkeiten erzeugte Gefahrstoffe sind ebenfalls Gefährdungsbeurteilungen der BL und dem Koordinator gem. BaustellenV vorzulegen.	Der Einsatz Wassergefährdender Bau- und Bauhilfsstoffe (Gefahrstoffe nach GefStoffV oder der TRGS) vor Ort ist so durchzuführen, dass keine Schadstoffe in den anstehenden Boden, das Grundwasser bzw. in den unmittelbaren Vorfluter gelangen. D gesetzlichen Auflagen und Vorschriften sowie die Auflagen der zuständigen Behörden sind zu beachten und umzusetzen.		GefStoffVO § 20, 4, 6 und 26 (Gefahrstoffverordnung), WHG, WG BW (Wassergesetz Baden-Württem.), BodSchG (Bodenschutzgesetz BW)	Baugenehmigung, Nebenbestimmung Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt	alle ausführenden Firmen					Der AN muss gem. GefstoffV vor der Aufnahme von Tätigkeiten mit Gefahrstoffen grundsätzlich eine Gefährdungsbeurteilung erstellen und die erf. Schutzmaßnahmen treffen. Der AN hat für die vor Ort eingesetzten Gefahrstoffe die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter gem. EG-Richtlinie der BL und dem Koordinator gem. BaustellenV zu übergeben.	GefStoffVO, Arbeitsanweisung Gefahrstoffhersteller bzw. Gefahrstoffvertreiber, WHG, WG BW, BodSchG BW
	- Parallel laufende Bautätigkeiten	Es sind verschiedene Bauleistungen - Erd-, Tiefbau-, Spezialtiefbau, Baugrube, Rohbauarbeiten sowie Dachdecker-, Klempner-, Blitzschutzarbeiten, Fassadenbau, Gerüstbau, Ausbaugewerke und Außenanlage gesamtheitlich zu koordinieren. Sämtliche Fachgewerke sind grundsätzlich im Vorfeld zwischen den Firmen einvernehmlich abzustimmen.	1. Zur Optimierung des Gesamtbauablaufes ergeben sich parallele Bauaktivitäten im Bereich Spezialtiefbau, Erd- und Tiefbauarbeiten, Stahlbetonbau- und Stahlbauarbeiten sowie bei den Gerüstarbeiten, Klempner, Ausbaugewerke, Haustechnik (HLS) und Außenanlage, Straßen- und Wegebau und Landschaftsbauarbeiten. 2. Gegenseitige Behinderungen sind nicht auszuschließen. 3. Die AN haben sich untereinander zu einigen und den Bauablauf entsprechend abzustimmen. D.h. allen Beschäftigten vor Ort bei den Baumaßnahmen ist bewußt, dass die eigenen Tätigkeiten stets auf die anstehenden parallelen Baumaßnahmen abzustimmen sind.		Bauzeitenplan Gründungs-(Spezialtiefbau) und Rohbauarbeiten, Stahlbau- und Klempnerarbeiten; Ausbaugewerke, Haustechnik (HLS) Außenanlage - Baufreimachung, Tief-, Straßenbau und Landschaftsbau Gesamtterminplan Architekt		alle ausführenden Firmen					- Parallel laufende Bautätigkeiten müssen von den ausführenden Baufirmen im Vorfeld geeignet koordiniert werden, in Abstimmung mir der BL und dem Koordinator gem. BaustellenV.	0
	- Arbeitszeiten		Es gelten die gesetzlichen Arbeitszeiten. Für darüber hinausgehende Arbeitszeiten hat der AN die zusätzlich erforderlichen Genehmigungen für Nacht-, Feier- und Sonntagsarbeiten beim AG und den zuständigen Behörden einzuholen.		0	Baugenehmigung, Nebenbestimmung Landratsamt Tuttlingen, Gewerbeaufsichtsamt	alle ausführenden Firmen					Es gelten die gesetzlichen Arbeitszeiten, für die darüber hinausgehenden Arbeitszeiten hat der AN beim AG und den zuständigen Behörden die erf. Genehmigung einzuholen.	0
	Verkehr Baustelle - Zufahrt Feuerwehr - Zufahrt Rettungsfahrzeuge - Zugang Gebäude im Baufeld	Werden durch Baufahrzeuge öffentliche Straßen, Wege und Plätze infolge der Bauarbeiten verschmutzt, sind diese unverzüglich im Rahmen der Verkehrssicherheit durch den Verursacher zu reinigen. Verkehr der angrenzenden Straßen darf während den Bauaktivitäten nicht gest werden. Für die Sicherung, Abschrankung und Beleuchtung der Baustelle tragen die AN die Verantwortung !	1. Zu jeder Zeit muss eine Zufahrt für die Feuerwehr und sonstige Rettungskräfte an die Baustelle gewährleistet sein. 2. Verkehrssicherung u. Beleuchtung gem. RSA 95, ZTV-SA 97 sowie MVAS 99. 3. Zu jeder Zeit, bei Tag und bei Nacht, muss der Zugang für die Anlieger, Feuerwehr und sonstige Rettungskräfte zu den bestehenden Gebäuden gewährleistet sein. 3.1. Verkehrssicherung u. Beleuchtung und Verkehrsreglung gem. RSA 95, ZTV-SA 97und MVAS 99.		StVO, RSA 95, ZTV-SA 97, MVAS 99 StVO, RSA 95, ZTV-SA 97, MVAS 99	Baubeschreibung Ziffer 1.15 Baugenehmigung, Nebenbestimmung Landratsamt Tuttlingen, Straßenbaubehörde Baubeschreibung Ziffer 1.14	alle ausführenden Firmen			Verkehrs-behörde	ARGE Schwarz/Störk	Verkehrsbehörde, Polizei, Ordnungsamt Stadt Trossingen	StVO, RSA 95 (Richtlinien für Sicherheit von Arbeitsstellen an Strassen), ZTV-SA 97 (Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Strassen) StVO, RSA 95 (Richtlinien für Sicherheit von Arbeitsstellen an Strassen, ZTV-SA 97 (Zusätzl. Techn. Vertragsbedingungen u. Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Strassen,
	- Arbeiten an bzw. in öffentl. Verkehrsräumen	Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsraum durch Bautätigkeiten erfordert eine Genehmigung durch das Ordnungsamt der Stadt Trossingen.	Der AN benötigt eine Verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde die Beschäftigten haben Warnkleidung gemäß der DIN EN 471 zu tragen.		StVO, RSA 95, ZTV-SA 97, MVAS 99	Baugenehmigung Stadt Tuttlingen	alle ausführenden Firmen			Verkehrs-behörde	ARGE Schwarz/Störk	Verkehrsbehörde, Polizei, Ordnungsamt Stadt Trossingen	StVO ZTV-SA 97, RSA 95, MVAS 99
	Beweissicherung - angrenzende bestehende Bauteile und Anlagen im näheren Umfeld 0	Die Ergebnisse der Beweisverfahren Phase I für das Gebäude und die Hofflächen des angrenzenden Grundstückes können beim Architekt eingesehen werden.	1. Auftraggeber (Bausachverständiger) erstellt die Beweissicherung. 2. Bautätigkeiten kann der AN erst aufnehmen, wenn die Beweissicherung abgeschlossen ist. Der AN hat vor Baubeginn sicherzustellen, dass die Beweissicherung abgeschlossen ist.		0 0	Baubeschreibung Ziffer 1.7	ARGE Schwarz/Störk					Gutachten, Beweissicherung Sachverständiger für Bauschäden	0 0
Baustelleneinrichtung	**Baustelle allgemein**		Baustelleneinrichtungsplan: Der definitive Baustellenablauf ist im Vorfeld mit dem AG, B und dem Koordinator abzustimmen.		0	Baubeschreibung Ziffer 1.11	alle ausführenden Firmen	Baustelleneinrichtung Erdbau, Spezialtiefbau und Rohbauarbeiten		Baustellenein-richtungsplan	alle ausführenden Firmen		BGV A 1 'Allg. Vorschriften' BaustellV, WHG, WG, BodSchG
	Versorgung - Strom	- Strom	- über Messstelle am bestehenden Versorgungsnetz		KEVM (BVB)		alle ausführenden Firmen						BGV A 2 'Elektrische Anlagen und Betriebsstoffe'
	- Wasser	- Wasser	- über Messstelle am bestehenden Versorgungsnetz - über Wasserfass		KEVM (BVB)		alle ausführenden Firmen						0
	- Telefon	- Telefon	- Funktelefon		0		alle ausführenden Firmen						0
	- Betriebsstoffe f. Baumasch. u. sonstige Geräte	- Betriebsstoffe f. Baumaschinen u. sonstige Geräte	Betankung aller Maschinen u. Geräte laufend über Tankfahrzeuge.		WHG		alle ausführenden Firmen						WHG, WG, BG, BodSchG BW
	0	Die Betankung der Fahrzeuge sowie sonstiger Gerätschaften hat möglichst nur über flüssigkeitsundurchlässigen Flächen zu erfolgen. Ölbindemittel ist in ausreichender Menge vorzuhalten. Damit eventl. auslaufender Kraftstoff sofort schadlos aufgenommen werden kann.	Verunreinigung des Erdreichs o. Gewässer mit wassergefährd. Stoffen ist unverzügl. dem AG, sowie dem zuständigen LRA bzw. Kreiswasserwirtschaftsamt anzuzeigen.		WG (Wassergesetz BW) BodSchG (Bodenschutzgesetz BW)	Baugenehmigung, Nebenbestimmung Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt	alle ausführenden Firmen					Baugenehmigung, Nebenbestimmung Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt	0
	Entsorgung	- Abwasser	Über bestehende Kanalisation oder mobiler Abwassertank		Kreislaufwirtschaftsgesetz		alle ausführenden Firmen						BGV A 1 'Allgemeine Vorschriften', Kreislaufwirtschaftsgesetz
		- Abfallwirtschft	Einlagerung in einer Bauschuttdeponie		Kreislaufwirtschaftsgesetz, Gewerbeabfallverordnung	Baubeschreibung Ziffer 1.8	alle ausführenden Firmen				Baubeschreibung Ziffer 1.8		BGV A 1 'Allgemeine Vorschriften', Kreislaufwirtschaftsgesetz
	Sozialeinrichtungen - Unterkünfte u. Einrichtungen allgemein	- Unterkünfte u. Einrichtungen	Tagesunterkünfte Sozialeinrichtungen: - Sanitäreinrichtungen - Mannschaftscontainer - Baubüro		Bausteine: Sicher arbeiten - gesund bleiben (GM): A 17 'Unterkünfte auf Baustellen', ArbStVO, ASR		alle ausführenden Firmen						BGV A 1 'Allg. Vorschriften', UVV (VBG 109) 'Erste Hilfe' Arbeitsstättenverordnung (ArbStVO), Arbeitsstättenrichtlinie (ASR), Gewerbeordnung § 120c
	Allgemeinbeleuchtung - im Freien		Baustellenbeleuchtung		StVO, RSA 95, ZTV-SA 97, MVAS 99		alle ausführenden Firmen						BGV A 1 u. BGV A 2, VDE-Bestimmungen, ASR 41/3 'künstl. Beleucht. f. Arbeitsplätze im Freien
	- in Gebäuden	Wenn das Tageslicht nicht ausreichend ist, bedarf es einer geeigneten Ausleuchtung. Verkehrs- und Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.	Baustellenbeleuchtung		BGI 759 Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien und auf Baustellen DIN 5035		alle ausführenden Firmen						BGV A 1 u. BGV A 2, VDE-Bestimmungen, ASR 7/3 'künstl. Beleuchtung',ASR 41/3 'künstl. Beleucht. f. Arbeitsplätze im Freien, BGI 759, DIN 5035
	Baugeräte - Tief-, Erd-, und Hochbau 0	Lärmintensive Arbeiten sind vorrangig außerhalb der gestzlichen Ruhezeiten durchzuführen. Durch Verbrennungsmotoren angetrieben Maschinen sind so aufzustellen, dass die Fassade nicht verschmutzt wird.	Standsicherheitsnachweise für Baumaschinen und Bauhilfsmittel Baumaschinen sind vor dem Einsatz bezüglich der tech. Funktionsfähigkeit und auf Tropfverluste zu prüfen		TBG Arbeitsblätter, M8, Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Baulärm WHG, BodSchG	Baugenehmigung, Nebenbestimmung Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt	alle ausführenden Firmen					Baugenehmigung, Nebenbestimmung Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirts-amt	BGV A 1 'Allgemeine Vorschriften' BGV D 6, UVV (VBG 40) 'Kräne' und 'Erdbaumaschinen' 0
	- Standort Baumaschinen und Geräte		Der Standort für die nachstehenden Baumaschinen und Geräte sind mit der Bauleitung des AG abzustimmen: Krane und Krananlagen, Spezialtiefbaugeräte (Großbohrpfahlgerät, Ankerbohrgerät), Mischeinrichtung und Silos. Der Maschineneinsatz ist so zu organisieren, daß der auf die Nachbarschaft wirkende Lärm (Beurteilungspegel) die gesetzlichen Auflagen nicht überschreitet. Wohngebiet 55 dB (A). Die Vorgaben BImSchG und TA Lärm sind zu beachten und umzusetzen.		TBG Arbeitsblätter, M8 BImSchG Bundesimmissionsschutz-gesetz TA Lärm	Baugenehmigung, Nebenbestimmung Landratsamt Tuttlingen, Straßenbaubehörde	alle ausführenden Firmen					Baugenehmigung, Nebenbestimmung, Landratsamt Tuttlingen, Straßenbaubehörde	BGV A 1 'Allgemeine Vorschriften' UVV (VBG 40) 'Erdbaumaschinen'
	- Gerüste	Anbringen von Schwenkarmaufzügen und dgl. nur an dafür vorgesehenen Punkten in Abstimmung mit dem Gerüsthersteller und der Bauleitung.	Die Nutzung von Arbeitsgerüsten hat stets unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen Richtlinien und Vorschriften im Gerüstbau zu erfolgen. Müssen vorhandene Schutzeinrichtungen zur Ausführung der Arbeiten entfernt werden, sind diese nach Beendigung der Arbeiten wieder herzustellen. Für das Aufrechterhalten der Betriebssicherheit ist jeder Nutzer verantwortlich.		DIN 4420, BGR 165 Gerüstbau Allgemeiner Teil BGR 166,167,168,169, BGR170,171,174,175 BGR 179 Einsatz von Schutznetzen BGR 825 Auswahl und Einsatz von Transportbühnen bei Bauarbeiten Technische Regeln: RAL-RG 637 Stahlgerüst, Gütesicherung	Baubeschreibung Ziffer 1.12	alle ausführenden Firmen				Baubeschreibung Ziffer 1.12		BGV A 1 'Allgemeine Vorschriften' UVV (VBG 14) 'Hebebühnen' BGV C 22 'Bauarbeiten' BGV D 36 'Leitern und Tritte'
	Baustellensicherung - Allgemein	Vor Baubeginn gem. genehmigtem Baustelleneinrichtungsplan aufstellen, vorhalten, und unterhalten über die gesamte Bauzeit durch den AN.	Bauzaun, Türen, Tore Einzäunung Baufeld		BM 10.2.51 ortsfeste Schutzzäune, BM 10.2.53 Türen und Tore	Baubeschreibung Ziffer 1.11	alle ausführenden Firmen				Baubeschreibung Ziffer 1.11		BGV A 1 'Allgemeine Vorschriften'
	Baustellenverkehr		Baustelleneinrichtungsplan mit Verkehrszeichenplan		StVO, RSA 95, ZTV-SA 97, MVAS 99	Baubeschreibung Ziffer 1.14	alle ausführenden Firmen				Baubeschreibung Ziffer 1.14		BGV A 1 'Allg. Vorschriften' StVO, RSA 95, MVAS 99, ZTV-SA 97

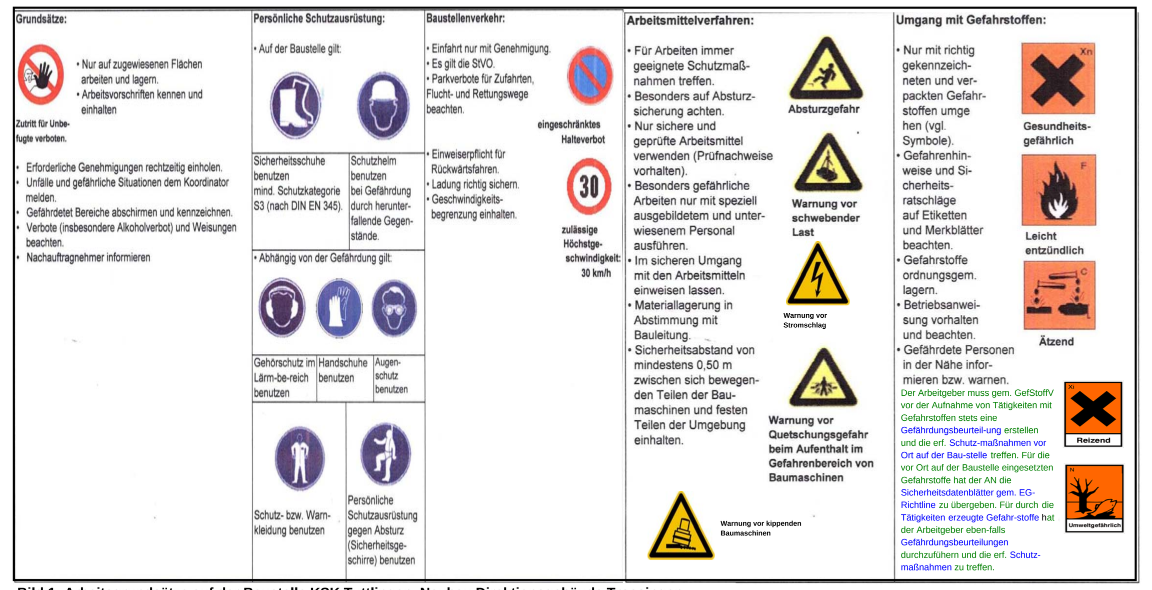

Bild 1: Arbeitsgrundsätze auf der Baustelle KSK Tuttlingen, Neubau Direktionsgebäude Trossingen

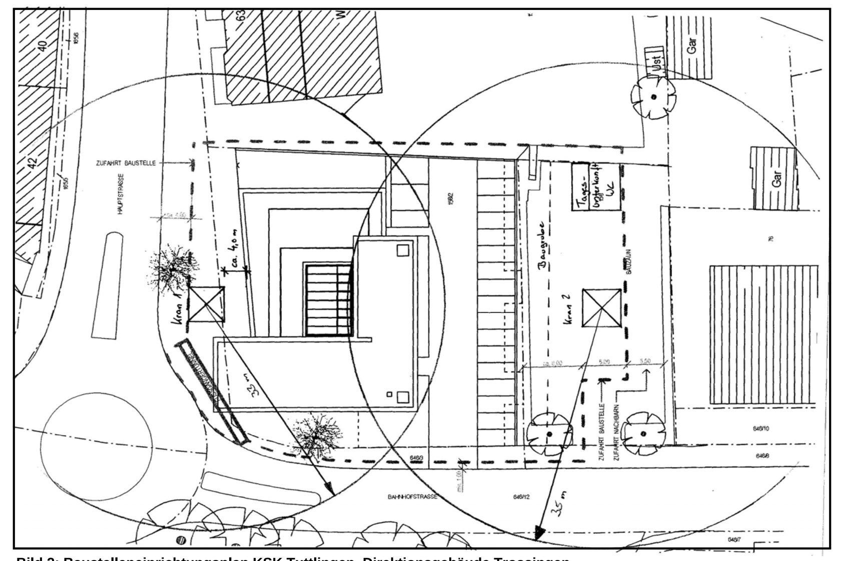

Bild 2: Baustelleneinrichtungsplan KSK Tuttlingen, Direktionsgebäude Trossingen

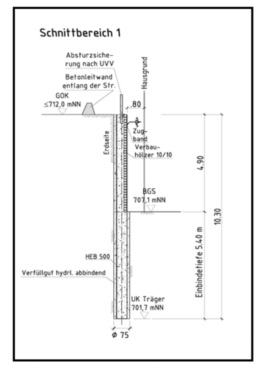

Bild 3: Baugrubenverbau, Trägerbohlenverbau, Schnittbereich 1

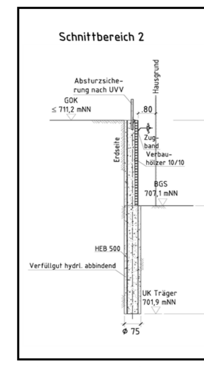

Bild 4: Trägerbohlenverbau, Schnittbereich 2

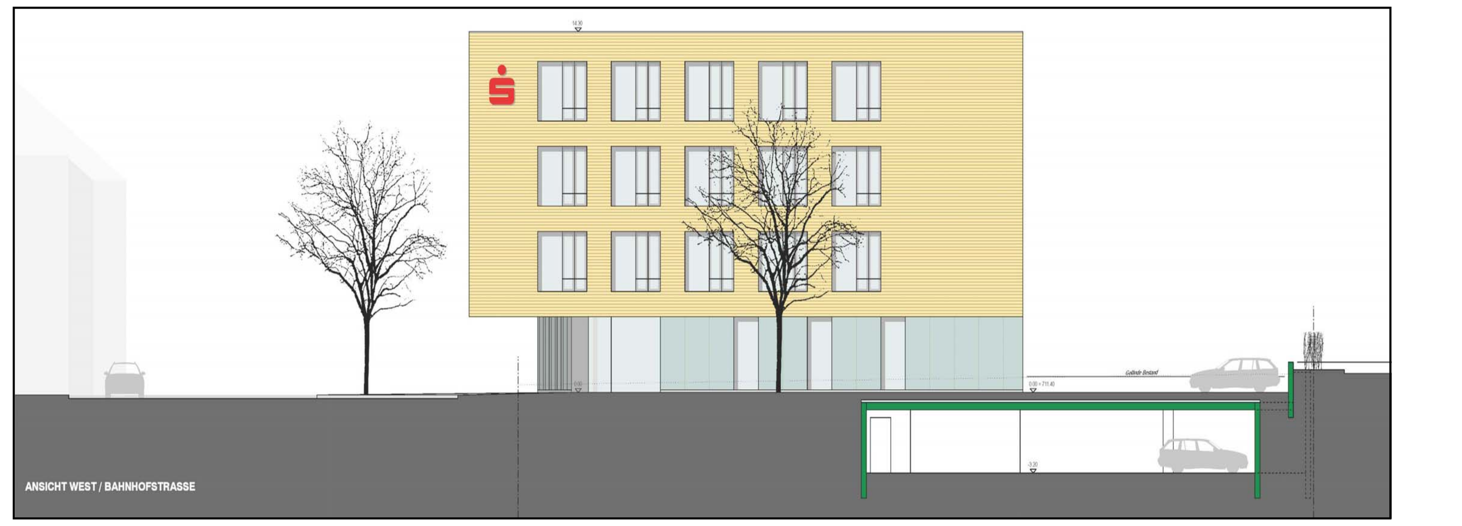

Bild 5: Ansicht West, KSK Tuttlingen, Direktionsgebäude Trossingen

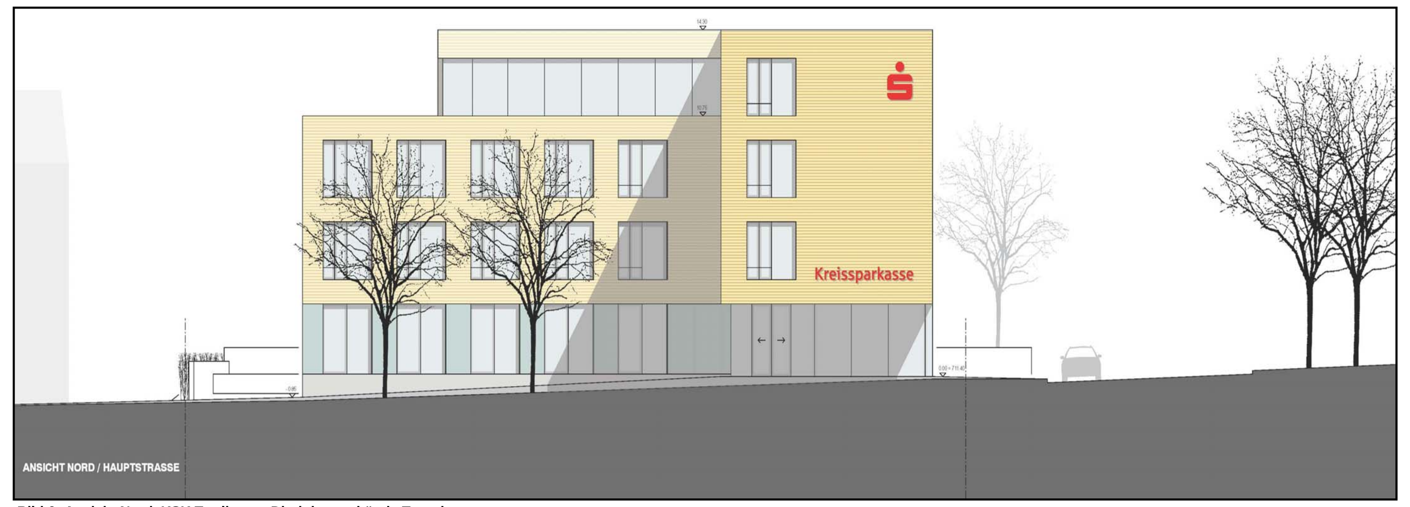

Bild 6: Ansicht Nord, KSK Tuttlingen, Direktionsgebäude Trossingen

Bild 7: Ansicht Süd, KSK Tuttlingen, Direktionsgebäude Trossingen

Bild 8: Ansicht Ost, KSK Tuttlingen, Direktionsgebäude Trossingen

Beschäftigte Unternehmen auf der Baustelle
- Projekt: KSK Tuttligen Neubau Direktionsgebäude Trossingen -

Nr.	Firmen	Unterweisung verantwortl. Sicherheitsbeauftragter Datum:	Unterschrift:	Verantwortlicher Aufsichtsführender Firma:	Unterschrift:
1	Fa. Störk				
2	Fa. Schwarz				
3	Fa. PST				
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					

Ingenieurbüro Justus Breinlinger
Beratender Ingenieur VBI
Scheffelstr. 36 Tel.: +49 7461/16 42 93
78532 Tuttlingen Fax: +49 7461/16 42 94
• Gutachten
• Beweissicherung
• BaustellenV
• Bauwerksprüfung
• Baubetreuung
• Beratung

Kreissparkasse Tuttlingen
Neubau Direktionsgebäude Trossingen

SIGEPLAN Sicherheits - u. Gesundheitsschutz **Allgemeiner Teil**	Anlage 1	Plan-Nr. 1.1
	bearbeitet: J.Breinlinger	Planstand
	gezeichnet: jb	
Planfertiger / Koordinator: Dipl. Ing. (FH) J. Breinlinger Baukoordinator BDK	Format	
	Projekt: S09-001	
	Maßstab	

Aufgestellt
Tuttlingen, den 07.03.2009
justus.breinlinger@ib-breinlinger.de
www.ib-breinlinger.de
www.bdk-baukoordinatoren.de

D:\BaustellenV\S09-001\SiGePlan-1.1.xls